

## **Reglement für Förderbeiträge im Energiebereich**

vom 18. Dezember 2019

### **1. Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Stadt Lenzburg unterstützt energiebewusstes Bauen und energieeffiziente Projekte. Namentlich für folgende Massnahmen werden Förderbeiträge angeboten:

- Energieberatungen
- Massnahmen an der Gebäudehülle oder der Haustechnik zur Energieeffizienzsteigerung
- Alternative Mobilität
- Massnahmen zur Information, Sensibilisierung und Motivation der Bevölkerung bezüglich effizienter Energienutzung, des Einsatzes erneuerbarer Energien und vermehrter alternativer Mobilität

<sup>2</sup> Für diese Zwecke werden finanzielle Leistungen als Förderbeiträge ausgerichtet und Aktionen durchgeführt oder unterstützt.

<sup>3</sup> Ausgenommen von finanziellen Beiträgen sind Projekte im Zusammenhang mit Objekten der öffentlichen Hand, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie von Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden.

<sup>4</sup> Unterstützt werden freiwillig ausgeführte Projekte oder Vorhaben. Die Umsetzung gesetzlicher Forderungen und Auflagen wird nicht finanziell unterstützt.

<sup>5</sup> Dieses Reglement gilt für Fördermassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Lenzburg. Gemeindeübergreifende Fördermassnahmen können unterstützt werden, wenn sie für die Stadt Lenzburg von Nutzen sind.

Hinweis: Es wird in der Regel kommunal gefördert, wenn der Kanton Aargau fördert.

### **2. Fördergelder**

Die zu fördernden Projekte und Rahmenbedingungen sind im Anhang des Reglements festgehalten. Dieser kann von der Energiekommission bei Bedarf in Absprache mit der Ressortinhaberin / dem Ressortinhaber Bau an neue Verhältnisse angepasst werden. Die Vergabe der Fördergelder muss einer nachhaltigen Gesamtbetrachtung entsprechen.

### **3. Finanzierung**

Zur Finanzierung der Energieförderbeiträge wird ein bestimmter Teil der Konzessionsgelder der SWL Energie AG im Budget der Einwohnergemeinde eingestellt.

## 4. Beitragsanträge

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Förderbeiträge. Diese können zudem nur im Rahmen des Budgets der Einwohnergemeinde und der im Anhang festgelegten Beitragssätze ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Beitragsgesuche müssen rechtzeitig der Abteilung Stadtplanung & Hochbau eingereicht werden. Die Zeitpunkte sind im Anhang definiert.

<sup>3</sup> Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung der Beiträge verbindlich.

<sup>4</sup> Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt werden, sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

<sup>5</sup> Die Energiekommission prüft die Gesuche und spricht die Gelder.

## 5. Weitere Bestimmungen

Die Abteilung Stadtplanung & Hochbau (Koordination Energiestadt) hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Daten und Berichte über die Förderprojekte dürfen an die Abteilung Energie des Kantons Aargau weitergegeben werden.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement aus dem Jahr 2018.

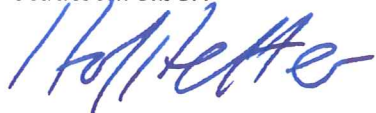
Lenzburg, 18. Dezember 2019

Laufnummer 2018-278

FÜR DEN STADTRAT  
Stadtammann:



Stadtschreiber:



# Anhang zu den Förderbeiträgen der Stadt Lenzburg

## 1. Förderprojekte

	<b>Förderbeitrag</b>	<b>Spezielle Bedingungen</b>
Beiträge für Energieberatungen wie Projektberatungen und Gebäudeanalysen sowie Studien gemäss Förderprogramm der energieberatungAARGAU	Einmaliger Beitrag EFH Max. Fr. 500 MFH Max. Fr. 800	Die Beratungsdienstleistung wird durch aktive Energieberaterinnen und -berater der energieberatungAARGAU erbracht. Diese stehen im Vertrauensverhältnis mit dem Kanton Aargau. Die kantonalen Förderbeiträge sind zugesichert.
Beiträge für Massnahmen an der Gebäudehülle inklusive Fenster	10% der gesamten Kosten energetische Modernisierung Max. Fr. 2'000 Fenster Max. Fr. 1'000	Die Förderbeiträge von Bund und/oder Kanton sind zugesichert oder die entsprechenden Dämmwerte werden mit Detailplan, Materialisierung Dämmstärke und U-Wertberechnung ausgewiesen (U-Wertberechnung gemäss aktueller Energieverordnung).
Beiträge für Massnahmen an der Haustechnik	Einmaliger Beitrag Fr. 1'000 für den Anschluss an einen Wärmeverbund Fr. 500 für die Erstellung einer Wärmepumpe	Es werden nur Wärmepumpen gefördert, die ein Global Warming Potential (GWP) von 3 oder tiefer, z. B. R290 und/oder eine Effizienzklasse bei 35 Grad von A++ oder mehr aufweisen.
Einmaliger Beitrag 2021 Wechsel auf 100% Biogas	Fr. 50 für den Wechsel auf 100% Biogas	Bei der SWL Energie AG entspricht das dem Produkt «Premium».

Förderberechtigt sind Energieberatungen und Massnahmen gemäss Förderprogramm der energieberatungAARGAU – eine Dienstleistung des Kantons Aargau. Die Förderungen können kumuliert werden.

## 2. Gesuch und Entscheid darüber

<sup>1</sup> Förderbeiträge für Energieberatungen sind nach erfolgter Beratung der Abteilung Stadtplanung & Hochbau (Koordination Energiestadt) einzureichen, zusammen mit einer Abrechnungskopie der Energieberaterin oder des Energieberaters, aus der ersichtlich ist, dass die Beratung durch den Kanton Aargau gefördert wurde. **Berichte, welche älter als einjährig sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.**

<sup>2</sup> Förderbeiträge für Massnahmen an der Gebäudehülle sind der Abteilung Stadtplanung & Hochbau (Koordination Energiestadt) zusammen mit einer Kopie des Förderentscheids des Kantons Aargau und/oder des Bundes sowie einem Bankbeleg einzureichen, der bestätigt, dass die Kantonalen Fördergelder überwiesen wurden. Bei Dach- oder Fassadensanierungen ohne Förderungen des Kantons Aargau und/oder des Bundes müssen die entsprechenden Dämmwerte mit Detailplan, Materialisierung, Dämmstärke und U-Wertberechnung ausgewiesen werden. **Massnahmen welche älter als zweijährig sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Lenzburg, 24. März 2021